



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

21

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 02.07.15

Drucksachen-Nr.: VI/273

Beschluss-Nr.: 195/11/15

Beschlussdatum: 02.07.15

Gegenstand: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46**
"Fachmarkt/Friedrich-Schott-Straße"
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	04.06.15	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	08.06.15	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	18.06.15	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 21.05.15

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) sowie
- des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 46 "Fachmarkt/Friedrich-Schott-Straße" für das Gebiet, begrenzt durch

im Nordwesten: die nordwestliche Grenze der Flurstücke 11/35 und 11/14
 im Nordosten: die nordöstliche Grenze der Flurstücke 11/14 und 6/14
 im Südosten: die Friedrich-Schott-Straße
 im Südwesten: die Zirzower Straße in der Flur 3, Gemarkung Weitin,

wird beschlossen. Die dazugehörige Begründung (Anlage 1) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf des vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 46 "Fachmarkt/Friedrich-Schott-Straße" sowie die dazugehörige Begründung sind im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren entstehen, sind aufgrund der Besonderheit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Vorhabenträger zu tragen.

Veranlassung:

Der vorhandene Möbelmarkt soll erweitert und umstrukturiert werden. Das Gesamtvorhaben wurde hinsichtlich seiner Auswirkungen untersucht.

Hinsichtlich der Verträglichkeit der Erweiterung der Verkaufsfläche des Möbelmarktes wurde ein Gutachten „Auswirkungsanalyse und gutachterliche Empfehlungen für die Erweiterungsabsicht Optiwohnwelt in Weitin“ erstellt. Die Verträglichkeit wurde auch hinsichtlich der Einhaltung des Lärmschutzes im Gesamtzusammenhang mit dem bestehenden Gewerbegebiet geprüft.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurde die Verträglichkeit der Erweiterung des Möbelmarktes nachgewiesen. Somit wurde von dem Vorhabenträger der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingereicht.

Im Verfahrensablauf der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die öffentliche Auslegung des Entwurfs vorzunehmen.

Hinweis:

Den dazugehörigen Plan erhalten je 1-x die Fraktionen und 2-x das Büro der Stadtvertretung zur Einsichtnahme.